

Leistungen für Bildung und Teilhabe



Mittags- verpflegung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Anspruchsberechtigt sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II

Antragstellung bei:

Jobcenter Augsburg Land

Hauptgeschäftsstelle

Hermanstr. 11

86150 Augsburg

oder

Jobcenter Augsburg Land

Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen

Fuggerstr. 10

86830 Schwabmünchen

- Empfänger von Sozialhilfe

- Empfänger von Wohngeld

- Empfänger von Kinderzuschlag

Antragstellung bei:

Landratsamt Augsburg

Soziale Leistungen

Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Geldleistungen werden nicht erbracht, sondern es wird direkt mit der Schule, Gemeinde oder dem Träger der Kindertageseinrichtung abgerechnet.

Von Ihnen selbst ist ein **Eigenanteil** in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen zu zahlen.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für **jedes Kind** gesondert beim Landratsamt Augsburg bzw. beim Jobcenter Augsburg Land beantragen. **Volljährige** stellen einen eigenen Antrag! Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Hinweis:

Der Antrag gilt für die Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezuges (AlgII, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag). Gegebenenfalls sind nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen, insbesondere wenn kein ununterbrochener Leistungsbezug vorliegt!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Soziales/SozialeLeistungen.aspx>
Auswahl „Bildung und Teilhabe“